

Satzung

des

Freundeskreis
Dresden-Hamburg e. V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Freundeskreis Dresden-Hamburg e. V.

Sitz des Vereins ist Dresden.

Der Verein soll in das Vereinsregister Dresden eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Freundeskreis hat zum Ziel, die Städtepartnerschaft zwischen Hamburg und Dresden durch die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen zu unterstützen und zu fördern; dazu soll insbesondere der Austausch von Kunst, Kultur und Sport zwischen beiden Städten und ihren Bürgern dienen.

Der Satzungszweck wird u. a. durch

- die Veranstaltung gemeinsamer Begegnungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern aus Dresden und Hamburg,
- die Förderung von kulturellen, sportlichen und informativen Veranstaltungen in beiden Städten,
- die Förderung gegenseitiger Ausstellungen Dresdner und Hamburger Künstler in beiden Partnerstädten

verwirklicht werden.

2. Die Mittel des Freundeskreises werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Freundeskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann über Aufwandsentschädigungen bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Projekt entscheiden.

In Verfolgung seiner Zwecke kann der Verein Aufgaben übernehmen, die ihm von öffentlichen oder privaten Stellen zur Ausführung übertragen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - Privatpersonen als Einzelmitglied
 - Firmen, Institutionen, Organisationen als FirmenmitgliedDie Aufnahme als Mitglied bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand als Jahresbeitrag vorgeschlagen und in einer separaten Beitragsordnung niedergeschrieben. Die Beitragsordnung und deren Änderungen sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins durch uneigennützigte Mitarbeit zu fördern und die vereinbarten Beiträge zu zahlen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch

Austritt,
Tod,
oder durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er kann jederzeit ohne Fristwahrung zum Ende des laufenden Jahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, kann die Mitgliederversammlung das Mitglied auf Antrag mit einfachem Mehrheitsbeschluß ausschließen. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
6. Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keine Beiträge.

7. Der Ehrenvorsitz kann an ehemalige Vorstandsvorsitzende verliehen werden, die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben.
Sie haben die gleichen Rechte wie Ehrenmitglieder.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters, die Entlastung des Vorstandes sowie alle sonstigen in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt in schriftlicher Form mit einfachem Brief oder per e - Mail.
3. Eine Mitgliederversammlung kann außerdem vom Vorstand jederzeit bei Bedarf mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat die anderen Vereinsmitglieder unverzüglich über die Anträge zu unterrichten. Über später eingegangene oder in der Versammlung selbst gestellte Anträge kann abgestimmt werden, wenn sie weder eine Satzungsänderung noch die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben und die Mehrheit der anwesenden

Mitglieder ihrer Behandlung in dieser Versammlung nicht widerspricht.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung satzungs- und fristgemäß erfolgt ist.
6.
 - a) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verfaßt.
 - b) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie vorher in der Tagesordnung angekündigt worden sind.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über jede Mitgliederversammlung und die von ihr gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und weiteren Vorstandsmitgliedern, deren ungerade Anzahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
2. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Aufgaben des Vereins. Er kann sich zur Erledigung der Aufgaben eine Geschäftsordnung geben und zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen, der an den Vorstandssitzungen beratend teilnimmt.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der

Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse sind auch im Umlaufverfahren möglich.

§ 7 Kuratorium

1. Das Kuratorium soll die Aktivitäten des Vereins im Rahmen der Städtepartnerschaft zwischen Dresden und Hamburg fördern und unterstützen.
2. Jedes Vereinsmitglied sowie der Vorstand haben das Recht, Persönlichkeiten zur Wahl ins Kuratorium vorzuschlagen. Der Vorstand kann vor jeder Neuwahl des Kuratoriums die Anzahl seiner Mitglieder neu festlegen.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und zwei Stellvertreter. Das Kuratorium hat über den Präsidenten oder einen der Stellvertreter eine beratende Stimme im Vorstand.

§ 8 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Rechnungsprüfer bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Es kann nur ein Rechnungsprüfer wiedergewählt werden. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in sämtliche Buchungs- und Kassenunterlagen zu nehmen. Beide Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluß des Vorstandes zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 10 Liquidationsklausel

Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das gesamte, nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, die der Förderung des Wiederaufbaus der Frauenkirche oder der Unterhaltung der Frauenkirche dient, soweit bis dahin noch existent an den Verein zur Förderung des Wiederaufbaus der Frauenkirche e. V. Dresden.

Eventuelle andere gemeinnützige Verwendungen bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften.

Eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern findet nicht statt. Der Beschluß der Auflösung ist dem Finanzamt für Körperschaften in Dresden vor dem Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 11 Satzungsänderungen

Vor dem Registergericht oder vom Finanzamt verlangte Satzungsänderungen können vom Vorstand (Vorsitzenden und einem Stellvertreter bzw. dem Schatzmeister) ohne Anhörung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Insoweit wird der Vorstand ausdrücklich bevollmächtigt.

Dresden, 6. November 1995/13. Mai 1996/21. Januar 1998/28. September 1998/4. November 1999/ 23. März 2004/ 24. März 2015